

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herzer Bau und Transport GmbH sowie der Franz Haider GmbH – im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt – Stand 01/26

für sämtliche Maschinengestellungen, Transporte, Lagerei, Kraneinsätze, Ein- und Ausbringungen, Bergungsarbeiten und sonstige mit dem Transport-, Erdbewegungs-, Entsorgungs-, Materiallieferungen- und dem Unternehmenszweck zusammenhängenden Tätigkeiten/ Verrichtungen des Auftragnehmers.

1. Allgemeines:

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – veröffentlicht auf www.herzer.at bzw. www.haider.eu. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer für seinen Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB, in welche jederzeit auf der Webseite des Auftragnehmers sowie auf Nachfrage durch Übersendung eingesehen werden kann, für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder festschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen AGB widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung. Der Auftraggeber erklärt sich weiters damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder festschriftlichen Aufträgen.

2. Angebot

Jedes Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Indexzahlen des Verbraucherpreisindexes. Aufgrund der täglich auftretenden starken Schwankungen des Dieselpreises, orientiert sich das Angebot des Auftragnehmers am variablen Durchschnittspreis für Dieselkraftstoffe, gemäß dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Treibstoffpreis ([Treibstoffpreise aktuell \(bmk.gv.at\)](http://treibstoffpreise.aktuell.bmk.gv.at)) am Tag der Angebotslegung. Der Auftragnehmer behält es sich daher vor, Zuschläge aufgrund steigender Dieselpreise zu verrechnen. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

3. Preise

Die Abrechnung erfolgt auf Basis des für das jeweilige Gerät bzw. die jeweilige Transportstrecke angebotenen bzw. vertraglich festgelegten Nettopreises. Sämtliche angeführten Preise sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen (ausgenommen sind Bauleistungen nach §19). Für Leistungen an Unternehmer findet das Empfängerortprinzip Anwendung. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. Für Arbeitsleistungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie während der Nachtzeit werden für das eingesetzte Bedienungspersonal entsprechende Überstundenzuschläge in Rechnung gestellt. Bei auswärtigen Einsätzen werden dem Auftraggeber die anfallenden Diäten verrechnet. Ist eine Übernachtung des Bedienungspersonals erforderlich, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten. Die Verrechnung basiert auf den täglich vom Bedienungspersonal des Auftragnehmers erstellten Arbeitszeitaufzeichnungen, welche vom Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter vor Ort zu unterzeichnen sind. Als zuschlagsfreie Arbeitszeit (einschließlich An- und Abfahrtszeiten) gelten folgende Zeiträume:

Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

Stillstandzeiten sowie Unterbrechungen des Einsatzes gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Änderungen hinsichtlich der Einsatzdauer sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Verständigung wird der Auftragnehmer einer Verlängerung der Einsatzdauer nach Möglichkeit zustimmen, sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im Falle einer Verkürzung der Einsatzdauer behält sich der Auftragnehmer vor, die ursprünglich vereinbarte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag akquiriert werden kann.

4. Gültigkeit von Konventionen + AÖSp

Die Vereinbarung dieser AGBs berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR. Ergänzend gelten die **allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp)** (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in Englisch und Deutsch abrufbar unter [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_\(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html)).

Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR.

5. Lieferfristen

Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher vom Auftragnehmer nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden vom Auftragnehmer daher nicht akzeptiert auch werden keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung des Auftragnehmers für Überschreitungen von Beladeterminen/für die Nichteinhaltung von „Ladefenstern“ ist generell ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Fristen „krass grob fahrlässig“ versäumt.

6. Wertdeklaration, besonderes Lieferungsinteresse

Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

7. Standgeld

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein tägliches Standgeld (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 80,- pro Stunde) an den Auftraggeber als verschuldensunabhängige Konventionalstrafe zu verrechnen; das Standgeld steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden treffen sollte. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 1,5 Stunden insgesamt überschritten wird. Die Preise dafür finden Sie in unserer letztgültigen Preisliste.

8. Stornierung

Wird der Transportauftrag vom Auftraggeber storniert, steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des Frachtpreises bzw. des vereinbarten Entgelts samt An- und Abreise-Aufwendungen zu. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

9. Weitergabe, Subunternehmer

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diesen Auftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

10. Be- Entladung

Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verlader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen vom Auftragnehmer tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und darüber hinaus verkehrs- und betriebssicher gesichert und verstaut ist. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, auch dann, wenn die Ware durch den LKW-Fahrer verladen worden ist. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung transportgerecht ist. Sofern Güter zur Beladung oder Entladung verhoben werden müssen, erfolgt das Anschlagen (Anlegen der Gurte, Hebehilfsmittel, Schlaufen, Verbindung des Gutes mit der Hebevorrichtung) der zu verhebenden Güter durch den Auftraggeber und hat der Auftraggeber insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst (wie insbesondere Warn-Motive und Hinweisetiketten) zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die während des Verhebe-Vorgangs im Zuge der Beladung oder Entladung entstehen.

11. Besondere Güter

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 10,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut, Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung informieren. Insbesondere ist der Auftragnehmer darüber zu informieren, ob es sich um kontaminiertes

Gut oder sonst besonders zu behandelndem oder gefährlichem Gut handelt. Insbesondere ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass bestimmte Fahrzeuge zu verwenden sind. Der Auftraggeber bestätigt in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und alle gefahrgutsrelevanten Daten nach ADR zu überreichen. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erwirkt wurde. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen gefahrgutsrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen. Die Informationen über das Transportgut sowie die Eigenschaften des Transportgutes sind direkt dem Auftragnehmer und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu geben.

12. Schäden

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

13. Ablieferung

Die vom Auftragnehmer beförderten Güter gelten dann als abgeliefert und die Beförderung als beendet, wenn sie vom Empfänger persönlich übernommen werden oder an der vereinbarten Entladestelle abgeladen werden. Ist an der Entladestelle der Empfänger oder einer seiner Erfüllungsgehilfen nicht anwesend, so gilt das Gut mit dem Abladen als abgeliefert und im Gewahrsam und Verfügungsbereich des Auftraggebers. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch bei solch einer Abladung den Auftragnehmer keine Haftung für Schäden trifft, da die Entladung in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt und der Auftragnehmer bei der Entladung somit als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen ist. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder Verluste, die nach dem Abladen an der Entladestelle, insbesondere zu Nachtzeiten, in denen kein Empfänger anwesend ist, entstehen, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Entladung am vereinbarten Ort auch in Abwesenheit des Empfängers wirksam ist (zB: Abladung einer Maschine an der Baustelle in den Nachtstunden) und mit Abladung des Gutes am vereinbarten Ort der Auftragnehmer von jeglicher Haftung befreit ist.

14. Schwertransporte

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aufgrund falscher Angaben über transportrelevante Informationen wie insbesondere Höhe, Breite, Gewicht usw. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer darüber hinaus sämtliche Informationen zu besonderen Eigenschaften des Gutes und Anweisungen zur Handhabung, wie insbesondere Beladung, Entladung und Bewegung des Gutes mitzuteilen. Werden solche Informationen nicht erteilt, so haftet der Auftraggeber jedenfalls für ein allfälliges Misshandlung durch am Transport beteiligte Personen (zB nicht fachgerechte Manipulation bei Be- und Entladungen sowie Umladungen, Sicherung des Frachtgutes, Bezeichnung der Zurrpunkte, richtige Verwendung von Anschlagmitteln etc.). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das Gut ordnungsgemäß und transportsicher verpackt bzw. vor Transporteinflüssen geschützt ist. Eine sogenannte Überwurfplane gilt nicht als transportgerechte Verpackung. Selbst wenn eine Überwurfplane verwendet wird, so kann diese eine transportgerechte Verpackung nicht ersetzen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die aus einer mangelhaften Verpackung resultieren. Werden für den Transport Unterleghölzer, Ladehilfsmittel, besondere Transportkonstruktionen und Rahmen (Ladehilfsmittel) etc. verwendet, so trifft den Auftraggeber die Pflicht zur Überprüfung der Belastbarkeit dieser. Der Auftraggeber hat somit Ladehilfsmittel und die Konstruktion auf die Tauglichkeit zur Durchführung des Transportes zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet für allfällige daraus resultierende Schäden. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beladung und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt werden. Der Auftraggeber haftet für alle Beteiligten, die die Beladung oder Entladung durchgeführt haben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer weiters alle notwendigen Informationen zum benötigten Fahrzeug im Voraus zu übermitteln. Sollte das Fahrzeug gemäß diesen Informationen ausgerüstet an der Beladestelle eintreffen und werden danach zusätzliche Ausrüstungsteile benötigt bzw. muss das Fahrzeug umgebaut werden, so haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Kosten. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zu- und Abfahrt zur Be- und Entladestelle, insbesondere die Straßen- und Bodenverhältnisse so beschaffen sind, dass ein reibungsloser Transportablauf sowie die reibungslose Be- und Entladung gewährleistet sind. Der Auftraggeber gewährleistet weiters, dass die Zufahrt/Abfahrt zur Ladestelle/Abladestelle unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (Tonnen-Beschränkung, Lkw-Fahrverbote etc.). Sollte aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse die Ladestelle/Entladestelle nicht (gefährlos) erreichbar sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zusatzaufwendungen für (Schlepphilfen etc.) nach Auslage weiter zu verrechnen. Wird durch Umstände bei der Be- oder Entladung oder durch Probleme bei der Zufahrt zur Ladestellen/Entladestellen die Dauer von einer Stunde überschritten, so gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung für die darüberhinausgehende Zeit, es sei denn den Auftragnehmer trifft daran ein schweres Verschulden.

15. Krangestellung, Gestellung von LKWs, Kran-Lkws, Baumaschinen (Bagger, etc.) – Maschinengestellung

Im Zweifel, also wenn nicht ausdrücklich Kranarbeit, Frachtleistung oder Aushub bzw. sonstige Tätigkeiten im Sinne einer Werkleistung vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer bloß zu einer Gestellung des Krans (Krangestellungsvertrag), LKWs (Lohnfuhrvertrag), der Baumaschinen etc. Bei einer Kran-, Lkw- und Baumaschinengestellung (kurz: Maschinengestellung) besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Überlassung der bestellten Maschine samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers. Der Auftragnehmer schuldet in diesen Fällen ausschließlich die Überlassung einer geeigneten Maschine, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft sowie betriebsbereit ist. Die Beistellung des Bedienpersonals erfolgt im Wege der Arbeitskräfteüberlassung. Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Der Auftragnehmer schuldet also die Überlassung eines geeigneten Maschinenführers, der mit der Bedienung der gestellten Maschine vertraut und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Bedienung des Krans berechtigt ist. Das überlassene Personal darf nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation für die vereinbarte Tätigkeit am vereinbarten Einsatzort eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bzw. das überlassene Bedienpersonal darauf hinzuweisen, falls bestimmte Arbeitsmittel zu verwenden sind, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche Einsatzhöhe, Achslasten, Stützdrucke und Hakenlasten. Stellt der Auftragnehmer einen gemäß den vom Auftraggeber erteilten Informationen ausgerüsteten Kran und werden danach zusätzliche Ausrüstungssteile benötigt bzw. muss der Kran umgebaut werden, haftet der Auftraggeber für den daraus resultierenden Mehraufwand. Mangels anderslautender Vereinbarung ist der Auftragnehmer weder für das Anschlagen der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagmittel, wie z.B. Anschlagketten, -seile, Hebebänder, etc. verpflichtet. Der Auftraggeber hat insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst (wie insbesondere Warn-Motive und Hinweisetiketten) zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das vom Auftragnehmer überlassene Personal die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten kann. Verstoßen die Einsatzpläne oder sonstige Weisungen des Auftraggebers gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bzw. dem überlassenen Personal sämtliche daraus entstehende Nachteile, wie insbesondere Verwaltungsstrafen und Kosten der Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob diese Einsatzpläne zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auch tatsächlich vertraglich vereinbart worden sind. Außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Massen, Mengen und sonstige relevanten Besonderheiten der zu befördernden Last nachzuprüfen oder zu ergänzen. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Leuten erteilte Empfangs- oder Übernahmebestätigung enthält daher im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Gewicht oder Verpackung des Gutes. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung, Pandemien und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, der Auftragnehmer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können. Die Haftung des Auftragnehmers ist im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls auf Auswahlverschulden beschränkt. Sollte die Haftung dennoch eine Haftung des Auftragnehmers bestehen, richtet sich die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich nach den Haftungsregeln dieser AGB (siehe Haftung).

16. Kranarbeiten

Wenn sich der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zur Erbringung von Kranarbeiten verpflichtet, führt der Auftragnehmer diese Kranarbeiten eigenverantwortlich nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und insbesondere Gewicht, Maß sowie Wert des zu bewegenden Gutes ebenso bekannt zu geben wie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung. Außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Massen, Mengen und sonstige relevanten Besonderheiten der zu befördernde Last nachzuprüfen oder zu ergänzen. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Leuten erteilte Empfangs- oder Übernahmebestätigung enthält daher im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Gewicht oder Verpackung der Ware. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trifft den Auftragnehmer keine Pflicht zur Besichtigung der Einsatzstelle. Der Auftragnehmer darf sich auf die Angaben des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse am Einsatzort sowie den Zufahrten verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Bei Unklarheiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Besichtigung der Einsatzstelle zur Feststellung der gegebenen Umstände (Eignung der Zufahrtsstraßen, Beschaffenheit des Aufstellplatzes, etc.) zu beauftragen. Macht der Auftraggeber hiervon keinen Gebrauch, hat er den Auftragnehmer für sämtliche Schäden und Mehraufwendungen, die aus seinen unrichtigen und unvollständigen Angaben entstehen, einzustehen. Sofern der Auftragnehmer den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt der Auftragnehmer den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftragsgebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Krans vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Krans für den Einsatz geeignet ist. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen der Geräte von dem Auftragnehmer (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten, Erdleitungen, Hohlräume, etc., die die Stand- und Betriebssicherheit des Krans am

Einsatzort und der Zufahrt zu demselben beeinträchtigen könnten sowie Oberstromleitungen, die sich in räumlicher Nähe zum Einsatzort befinden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Sollte die Zufahrt zum Einsatzort bzw. die Abstellfläche aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nicht bzw. nicht gefahrlos erreichbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zusatzaufwendungen für Schlepphilfen etc. nach Auslage weiter zu verrechnen. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes bzw. der Besitzstörung ergeben können, freizustellen. Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z.B.: Stromleitungen, möglicher Steinschlag u.ä.) sind dem Auftragnehmer sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Allfällige besondere Eigenschaften des Gutes (z.B. empfindliches / kontaminiertes / gefährliches / als Abfall zu qualifizierendes Gut) und allfällige besondere Handhabungshinweise sind dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Soweit es sich bei dem zu bewegenden Gut um gefährliche Güter handelt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass alle gefahrgutrechtlichen Vorgabe (Verpackung, Deklaration etc.) beachtet und erfüllt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, gehen sämtliche aus einer nicht fachgerechten Manipulation resultierenden Schäden zu seinen Lasten. Der Auftraggeber hat am Einsatzort dafür zu sorgen, dass dem Kranführer des Auftragnehmers genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und auch über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind. Jedenfalls muss ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort sein. Das Anschlagen des zu verhebenden Gutes erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst (wie insbesondere Warn-Motive und Hinweisetiketten) zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser des Auftragnehmers für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer-Kranführer ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu hebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die behördliche Genehmigung ist dem Auftragnehmer vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Auftragnehmer-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abzubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist dem Auftragnehmer das volle Entgelt dennoch zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu. Wenn der Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlichen Genehmigungen. Eine Kopie der vom Auftragnehmer eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Den Auftragnehmer trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Auftragnehmer-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z.B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen. Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte werden vom Auftragnehmer mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet. Gleicher gilt für Unterlagsplatten, Mannkörbe und ähnliches. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen. Sollte der Einsatz wegen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers. Falls bei Durchführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens des Auftragnehmers ein Schaden entstehen, richtet sich die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich nach den Haftungsregeln dieser AGB (siehe Haftung). Bei Hebearbeiten schließt der Auftragnehmer über Wunsch auch eine Transportversicherung für das zu bewegende Gut auf Kosten des Auftraggebers ab, die für Schäden am zu verhebenden Gut einen verschuldensunabhängigen Versicherungsschutz bietet. Hierfür hat der Auftraggeber den Auftragnehmer, bei Beauftragung mit einer Hebearbeit, auch den konkreten Wert des zu bewegenden Gutes schriftlich bekanntzugeben. Die Transportversicherung wird dann auf den bekanntgegebenen Wert des zu bewegenden Gutes als Versicherungssumme abgeschlossen. Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Wert des zu bewegenden Gutes höher war als vom Auftraggeber angegeben und die Transportversicherung aus diesem Grund wegen des Einwandes der Unterversicherung ihre Leistung kürzt, reduziert sich im selben Ausmaß auch die Haftung des Auftragnehmers. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers (z.B.: wegen Fehlangaben über Gewicht und Maße) ein Schaden an Geräten des Auftragnehmers entsteht oder zusätzliche Aufwendungen für den Auftragnehmer anfallen, hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten (inkl. allfälliger Folgekosten) zu tragen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer 60% des vereinbarten Entgelts als verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu ersetzen. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers bei Dritten ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen.

17. Beförderungspapiere / Transportdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bzw. dem Fahrer, Subfrächter oder den sonstigen den Transport begleitenden Personen alle Papiere zu übergeben, die zur Durchführung der Transporte und der Erfüllung der sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt werden. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungspflicht des Auftragnehmers oder seiner Leute besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen. Insbesondere haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber für die korrekte Angabe und Eintragung der Gewichtsangaben.

18. Verwaltungsstrafen

Der Auftraggeber ist für die Beladung verantwortlich (außer es wurde mit dem Auftraggeber eine andere Vereinbarung getroffen) und haftet dem Auftragnehmer oder den Fahrern, Hilfspersonal oder dem Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal für alle Schäden aus einer allfälligen Überladung/Achslastüberschreitung, wozu auch allfällige Strafen, gleich aus welchem Titel, Stehzeiten des Fahrzeuges oder Schäden am Fahrzeug zählen. Weiters haftet der Auftraggeber auch für Verwaltungsstrafen, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Beförderungspapieren resultieren. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die aufgrund von fehlenden Genehmigungen für Routen über den Auftragnehmer verhängt werden, sowie Verwaltungsstrafen, die aus dem Abstellen bzw. Warten des Auftragnehmers auf und in der Nähe von Baustellen resultieren.

19. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit dem vom Transporteur durchgeführten Leistungen gemacht werden und/oder vom Auftragnehmer für die zu erbringenden Leistungen benötigt werden. Weiterhin ist der Auftragnehmer ermächtigt, auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden oder STATISTIK AUSTRIA) und staatlichen Institutionen diesen, im gesetzlich festgelegten Rahmen, Daten mitzuteilen.

20. Haftung

Eine Haftung des Auftragnehmers für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare und vertragstypische Schäden sowie für bloße Vermögensschäden, mittelbare oder nicht adäquate Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist weiters ausgeschlossen, wenn der Schaden, Verlust, die Überschreitung einer vereinbarten Frist oder die nicht fristgerechte Gestellung des Krans durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, besondere Mängel des Gutes oder Umstände verursacht worden ist, die der Auftragnehmer weder vermeiden noch deren Folgen abwenden konnte. Der Auftragnehmer ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbunden besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Fahrzeugen
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, demzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f) Beförderung lebender Tiere;
- g) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Zustellungen in Abwesenheit des Empfängers ausgeschlossen.

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks, Pandemien, Cyberattacken oder anderen Fällen höherer Gewalt gehindert (Force Majeure) und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend und zugleich vorrangig zur Anwendung gelangen (zB CMR), richtet sich die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich nach diesen AGB samt den integrierten Bestimmungen der AÖSp, allerdings mit der Maßgabe nachstehender Änderungen: Sämtliche Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse der gegenständlichen AGB einschließlich der integrierten Regelungen der AÖSp gelten ausnahmslos und unabhängig vom Verschuldensgrad, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den Anspruchsteller. Jede Haftung für Vermögensschäden und Pönen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche

Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Hafen- und Terminalüberlastungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.

Eine Haftung des Auftragnehmers ist weiters für Folgeschäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen oder durch Nichterteilung von Routengenehmigungen/Bescheide von Behörden bzw. ähnliches entstehen. Für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie für Sachfolgeschäden am übernommenen Gut haftet der Auftragnehmer keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für Pönen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.

Im Falle einer Maschinengestellung samt Bedienpersonal (Krangestellung, Baumaschinengestellung, Lohnfuhrvertrag etc.) gilt folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein bemanntes Fahrzeug/eine bemannte Baumaschine/Kran samt Bedienpersonal zur Verfügung. Der Auftragnehmer schuldet nicht die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitserfolges, sondern ausschließlich die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs/der Baumaschine samt arbeitsbereitem Fahrpersonal.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber lediglich für die durchschnittliche berufliche und fachliche Qualifikation sowie die Arbeitsbereitschaft des zur Verfügung gestellten Fahrpersonals (Auswahlverschulden). Eine Haftung für die konkrete Arbeitsleistung des Fahrpersonals oder für Schäden, die bei der Durchführung der vom Auftraggeber angewiesenen Tätigkeiten entstehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verantwortung für die Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere der Bestimmungen des ASchG und der einschlägigen Verordnungen, obliegt während der Überlassung dem Auftraggeber als Beschäftigter.
- (4) Sollte entgegen Abs 2 dennoch eine Haftung des Auftragnehmers bestehen, so gelten die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), insbesondere die Haftungshöchstbeträge und Ausschlussgründe.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs 2 und 4 gelten unabhängig vom Verschuldensgrad, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den Anspruchsteller/Auftraggeber.

Zur Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Gestellungsvertrag gilt folgendes: Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zurverfügungstellung von Arbeitsgeräten durch den Auftragnehmer in Form eines Gestellungsvertrages, im Rahmen dessen das überlassene Gerät nach Weisung und auf die Gefahr des AG verwendet werden darf (Zweifelsregel).

21. Zahlungsanspruch

Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts entsteht mit Ablieferung des Frachtgutes bzw. mit Vollendung der Arbeit oder wenn ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Wenn nicht anders vereinbart gilt als Zahlungsziel grundsätzlich „prompt nach Erhalt der Rechnung“ – Skonto- oder sonstige Abzüge werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert.

Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen. Bei Änderung des Leistungsumfangs (auch infolge behördlicher Auflagen und Vorschreibungen) sind diese Mehrleistungen – auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises – gesondert zu entlohen. Gleches gilt für Mehrleistungen infolge Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Verlängerung der Leistungsfrist durch äußere Umstände und dgl. Der AN ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegende Teile von den Angaben des AG abweichen.

22. Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

23. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren binnen 6 Monaten. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in allen Fällen mit dem Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Auftrages.

24. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A- 1220 Wien vereinbart.